

11725.



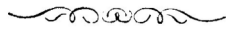
# Abwendung

eines

# vorliegenden Hebels,

von

einem altergrauen Diener des Vaterlandes.



Dorpat.

von Heinrich Laafmann.

1864.

ESTICA  
A 2339

7551

Von der Censur gestattet.

(Nr. 2.)

Dorpat, d. 8. Januar 1864.

Schon seit geraumer Zeit ertönt ein ängstlicher Hülfseruf in den Städten unserer Provinz, er hat aber mit der Bitte um Abhülfe zu den hohen Autoritäten sich noch nicht erheben können, weil die Mittel zum ausreichenden Begräumen des drückenden Uebels noch nicht gefunden waren.

Es ist nämlich die Sicherheit des Eigenthums in den Häusern geschwunden, indem der Hausdiebstahl von Seiten der Dienstboten zur Tagesordnung geworden ist. Die Hausväter beschuldigen die Handhabung der Polizei als mittelbare Beförderung dieses Uebels, und man kann nicht leugnen, daß der Schein die Anklage rechtfertiget, — während die Polizei dagegen der Ungewissenhaftigkeit der Dienstgeber in Ertheilung der Dienstzeugnisse die Schuld des wachsenden Uebels beimißt, in dem gern verbreiteten Wahn, daß durch die Dienstzeugnisse die Dienst-

nehmer zur Gewissenhaftigkeit und Moral werden gezwungen werden, ungeachtet bittere Erfahrungen lehren, daß kein ehrenhafter Dienstherr, der gewissenhaft ein wahres ungünstiges Zeugniß ertheilte, ferner einen Dienstbothen erhält, es sei denn aus weitentlegener und ungewisser Ferne, und nach namenlosen Mühen und Verlusten.

Dieses Uebel hat sich aber auch schon auf dem Lande kund gethan, und verbreitet sich auf Sorgen erregende Weise. Daher ist es mir eine heilige Pflicht, die Veranlassung darzureichen, daß abhelfende Maasnahmen erwogen werden, die das vernichtende Uebel entfernen können; und keine schüchternen Rücksichten dürfen mich zurückhalten, meine unmaßgeblichen Vorschläge auszusprechen.

Aus einer genauen Erwägung der Natur der Sache ergiebt sich unverkennbar, daß in den gegenseitigen Verhältnissen der Dienstgeber und der Dienstnehmer, welche tief in das Innigste des täglichen Lebens aller Stände eindringen, die wirklich anscheinende Unüberwindlichkeit des gerügten Uebels nur in dem verfehlten Rechtsverhältnisse dieser beiden einander gegenüberstehenden Klassen liegt.

Unsere gegenwärtigen Behörden müssen darauf angewiesen sein, in jedem Klagefalle den juridischen Be-

weis vom Kläger zu verlangen, um nach dem Buchstaben des unveränderlich feststehenden Gesetzes verfahren und entscheiden zu können, die moralische Ueberzeugung des Richters mag sein, welche sie wolle. Die Behörde ist aber auch verpflichtet, den beweislos Angeklagten zu schützen, und darf nicht die Gegenklage gegen den erweislichen sowohl, als auch gegen den nur anscheinend falschen Kläger abweisen, und ist verpflichtet, zur Aufrechthaltung der allgemeinen Ordnung und Ruhe, diesen zu entsprechender Strafe zu verurtheilen. Diese Nothwendigkeiten veranlassen indessen in der Stellung der Dienstgeber zu den Dienstnehmern die schlimmsten Uebel, da, nach der Natur des Verhältnisses dieser beiden Klassen, die Führung eines juridischen Beweises zwischen ihnen immer unmöglich bleibt, und also das bloß trügende Nein des Beklagten das Ja des Klägers vor unsern gegenwärtigen Behörden unweigerlich aufheben muß. Daß in dieser Sachlage die hervorleuchtendsten Indicien am bloßen frechen Widerspruch des Sünders scheitern müssen, ist natürlich. Nicht minder ist das reißende Fortschreiten des ein Mal Gesehlthabenden zu den ausgedehntesten greulichsten Verbrechen, natürlich, da ihm nie eine Zu-

rechtweisung, nie eine Strafe wird für seine Missethat, nie die Reue, nie die Besserung angeregt wird.

Diese Angelegenheiten müssen also einer gerichtlichen Autorität untergeordnet werden, die nicht auf juridische Beweise angewiesen ist, nicht nach angehenden zahllosen Gesetzen zu urtheilen hat, Gesetze, die häufig den verschiedensten Auslegungen und Deutungen unterliegen, wie dies die tägliche Erfahrung lehrt, sondern die neben unbedingter Achtung vor den bestehenden Gesetzen, vorzugsweise nach dem einen allgemeinen Gesetze prüft und richtet, welches der Allweise Vater mit segnender Hand in des Menschen Gemüth that, indem er ihn mit dem nie irrenden reinen Gewissen segnete und heiligte.

Eine solche Autorität haben wir im ursprünglichen Gewissensgerichte und in den Schiedsgerichten zu erkennen, wie sie in jedem civilisirten Staate bereits existiren, und überall ihre Unverletzlichkeit anerkannt ist, indem sie ihrer Natur nach nirgend einer Oberinstanz unterzogen sind; dagegen aber das Recht haben, jede executirende Behörde um etwa nöthigerachtete Ausführung ihrer Entscheidungen zu requiriren.

Es kann hier natürlich nicht davon die Rede sein,

daß für jeden einzelnen Klagefall zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer ein Schiedsgericht besonders erwählt werde, wie zuweilen in andern Differentien; sonderu es kann nur eine festbestehende Behörde gemeint sein, die nach der Natur der Gewissensgerichte prüft, die Klagesache verhandelt und richtet, wohl verstanden nach den Grundsätzen solcher Behörden.

Gleich allen Schiedsgerichten und Gewissensgerichten würde dieses Dienst=Amt nur von dem Zutrauen Derer gewählt werden, deren Angelegenheiten es zu verhandeln hat, also von den sämtlichen Hausvätern eines nach den lokalen Verhältnissen besonders zu bestimmenden Bezirkes, dessen Ausdehnung wohl zu erwägen ist, damit eine angemessene Kenntniß von den, das allgemeine Zutrauen verdienenden Hausvätern, aus denen zu wählen ist, möglich sey. Zu enge dürfte der Wahlbezirk indessen auch nicht sein, um die Wahl nicht zu bedrücken, und um alle sogenannten Autoritäts= und Ergebenheits=Rücksichten zu entfernen. Natürlich dürfte die politische Stellung bey der Wahl nie zu berücksichtigen sein. In dem immer häufiger erscheinenden absolut demokratischen Geiste, und um in dem sich selbst anbethenden Schein

der Humanität sich selbst zu schmeicheln, auch sämtliche Dienstnehmer zum Wahlacte zulässig zu erklären, würde zweckwidrig sein, da eine naturgemäße Würdigung der moralischen und intellectuellen Stellung der Masse der Dienstnehmer leicht überzeugt, wie wenig ihre Bildung sie zu einer so wichtigen Wahlhandlung befähigt. Mit gar wenigen Ausnahmen würden bei ihrer Theilnahme nur unreine, verdammliche Berechnungen die Wahl leiten, an Stelle des reinen guten Willens, des reinen Zutrauens und der reinen persönlichen Achtung, die doch einzig dabey vorwalten sollen.

Dem Zwecke entsprechend ist es, daß das Dienstamt aus nicht mehr als drei Gliedern bestehe, und daß diese nur auf drei Jahre gewählt werden, und daß immer nur eines zur Zeit abgehe, damit nicht sämtliche Glieder Neulinge im Geschäfte seyen, namentlich wenn unbeendigte Angelegenheiten vorliegen. Im nicht zu erwartenden Falle, daß eines der drei Glieder vor Beendigung seiner drei Dienstjahre austreten müßte, würde der ihn Ersetzende nur für die Zeit des extra Austretenden zu wählen sein. So auch dürfte das abgehende Glied nie sogleich wieder gewählt werden, aus Gründen, die bey

sorgfältiger Prüfung selbstredend sind. Wohl aber kann den Vertrauengenießenden die um so ehrendere Wahl schon nach einem Jahre wieder treffen. Die Denkfaulheit ist weit öfterer das Motiv einer Wiederwahl, als man es sich gestehen mag, wo nicht der Schmeichelei und anderer unerfreulichen Anregungen, an Stelle vorherrschender Achtung und Anerkennung. Der Schutz verschlossener Wahlzettel schwindet vor dem Willen des Schreibenden. Dergleichen Mißstellung schwindet aber durch das Eintreten gesetzlicher Zwischenzeiten.

Die Unerläßlichkeit der Einheit im Verfahren und in den Ansichten der vielen hinzustellenden Dienst-Ämter, die in keiner nothwendigen Verbindung mit einander stehen, macht es nothwendig, allgemeine Grundsätze des Verfahrens dieser neu zu creierenden Ehrenbehörde auszusprechen. Nicht minder wird sie selbst eine beruhigende Haltung gewinnen, wenn Einiges davon ausgesprochen wird, wessen das Land sich von ihr gewärtiget, indem es in die theuersten und intimsten Verhältnisse aller Stände direct einzugreifen verpflichtet ist.

Es erscheint nothwendig, dem herabsetzenden Mißverständnisse zu begegnen, solchem Gewissens- oder Schieds-

gerichte einen Gehalt anbieten zu wollen. Die Einfachheit und Formlosigkeit seiner Verhandlungen, welche jeden Schriftwechsel, jedes specialisirende Protokoll seiner summarischen Verhandlungen entfernt, und seine Schreibereien fast nur auf Requisitionen executirender Behörden einschränken wird; mag sicher ein einfacher Schreiber hinlänglich befriedigen, der nur niederschreibt, was eines der Glieder ihm dictirt oder abzuschreiben giebt, und die Kosten eines solchen Mannes, gleich einem Gemeindeggerichts-Schreiber, wird der District gewiß ohne Opfer und Widerwillen gern tragen.

Wählbar als Glied des Dienstamtes ist jeder Hausvater von gutem Rufe und angemessener Ausbildung, mit Ausnahme derjenigen Männer, welche Rechtsangelegenheiten Anderer für Geld betrieben haben, oder noch betreiben, oder aus Liebhaberei übernehmen; — damit auch diejenige so natürliche Schwachheit des Menschen geschont werde, welche durch Gewohnheit die Ansichten leitet, namentlich in Rechtsfachen, und dem Gewissen so leicht seine Unbefangenheit beeinträchtigt.

Obgleich es scheint, daß es sich von selbst verstehe, so mag es doch zweckentsprechend sein, noch besonders

auszusprechen, daß jede executierende Behörde gehalten sey, gleich wie bei Requisitionen aller Schiedsgerichte, und namentlich Gewissensgerichten den Requisitionen des Dienst-Amtes nicht nur ohne Zeitverlust zu genügen, sondern auch ohne die mindeste Veränderung oder Modification, die Einreden oder etwannigen Bewahrungs=Erklärungen des Betheiligten mögen seyn, welche sie wollen, da sie nur vor das Dienst=Amt gehören. Dies ist um so nothwendiger, als die Rechtskenntnisse des Dienst-Amtes, als reine Aussprüche des Gewissens, nicht gleich der Verhandlung der Civil-Behörden, ausschließlich nur die Abfertigung der vorwaltenden Klagesache im Auge hat, sondern unbedingt immer die Rücksicht auf die moralischen Einflüsse vorwalten läßt, welche auf den Dienstnehmer einwirken sollen; deren wohlthätige Einwirkungen aber durch die geringsten Veränderungen von Seiten anderer Autorität nicht nur gestört wird, sondern nach der Natur des menschlichen Herzens unabwendbar in das Gegentheil fortreißen muß.

Die Jurisdiction des Dienst-Amtes umfaßt, als Gewissensgericht mit Ausnahme aller Criminal=Fälle, alle Zerwürfnisse zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer.

Indessen muß es dem Ermessen des Dienst=Amtes ausschließlich überlassen bleiben, über die Natur des Gegenstandes, welcher das Object einer Klage ist, zu entscheiden, ob er der Criminal=Behörde soll übergeben werden; damit nicht die bloße Benennung über die Behandlung einer Vorfällenheit entscheide, und dadurch der hinterher für unschuldig erkannte Unglückliche, durch die nöthig gewordene Gemeinschaft mit gifthauchenden Verbrechern, für alle Folgezeit selbst ein Verbrecher in seinem Innern werde, oder nachdem er vielleicht nur einen Fehltritt begangen hat, der nach dem Erkennen in seinem Gewissen, und drauf folgender wahrer Reue, rein gesühnt sein kann; während die bestehende Civil= und Criminal=Behörde verpflichtet ist, ihn als wirklichen Verbrecher vorschriftsmäßig zu behandeln und für immer verlohren gehen zu lassen.

Das gewiffengerichtliche Wesen des Dienst=Amtes schließt jede Wahlleinwirkung, jede Wahlbestätigung, jede Erkenntnißbestätigung irgend einer Autorität anderer Berufs=Sphäre nothwendig aus. Um indeß dasjenige unter den Menschen so abweichender Verhältnisse nach Möglichkeit zu schonen, was unablegbare menschliche Schwach=

heit ist, oder was durch Gewohnheit zu nicht zu verdammendem Vorurtheile ward, und besonders mit dem Schein des Irrthums herabgerissen werden kann; muß es demjenigen frei stehen, der sich durch den Spruch des Dienstamtes verletzt fühlt, sich direct an die Person des Stellvertreters unseres Allerquädigsten Landesvaters zu wenden, mit der Bitte um Revision des gefällten Erkenntnisses. Der Herr Generalgouverneur würde, den Charakter des Gewissensgerichtes streng aufrecht haltend, dann von sich aus auch eben nur als Gewissensgericht zwei Männer ernennen, die neben allgemeiner Achtung auch eine möglichst genaue Kenntniß von der moralischen Rationalität, von der Denk- und Gefühls-Weise und von den Rechtsbegriffen des Volks jener Gegend besitzen, in der die litigirenden Theile leben. Diese beiden beehrten Betrauten hätten dann mit unzuerlassender Hinzuziehung des betreffenden Dienstamtes für den vorliegenden Fall die Angelegenheit zu prüfen und in derselben allendlich zu entscheiden. Crachtet der Herr Generalgouverneur die angebrachte Beschwerde schon bei deren Vorbringen für hinfällig, so wird er sie natürlich ohne weiteres abweisen, und sie bleibt allendlich abgemacht.

Des Herrn General = Gouverneurs Hoheit wird es gewiß nicht verschmähen, wenn das Dienstant demselben Vorschläge oder Bitten unterlegt, die zum Gemeinwohl der zahlreichen Klasse der Dienstnehmer dienen können, seine heiligen Zwecke nach Möglichkeit zu fördern; so wie seinerseits in vorkommenden Fällen nicht allein Aufforderungen zu Erklärungen zu senden, sondern auch zu Ergreifung zweckdienlicher Maasnahmen für eine Menschenmasse, die es auch in moralischer Hinsicht genau kennt.

Ob eine geführte Beschwerde zu verhandeln sey, ob und welche zulässlichen Zeugen vorzubehandeln seyen, welche etwa schon verlautbarten Beweisthümer anzunehmen seyen, und welche als unerlässlich geliefert werden müssen, darüber entscheidet nur das Dienstant nach seinem freien Ermessen.

Daß vorgeforderte Zeugen sich bey unabwendbarer Strafe unausbleiblich zu stellen haben, mag kaum nöthig seyn zu erwähnen, gleich wie auch schriftliche Zeugnisse oder Mittheilungen, sie mögen gefordert werden, von wem es irgend sey.

In den nur mündlich gestatteten Verhandlungen, — es sey denn, daß das Dienstant es in einem vorliegenden

Fälle ausdrücklich gestattet oder fordert, daß eine Erklärung oder ein Zeugniß schriftlich eingebracht werde, — bleibt unbedingt dergleichen Stellvertretung unzulässig. Nicht minder auch jeder persönliche Sachwalter unzulässig; es sei denn, daß das Dienstant aus bewegenden Gründen für den vorliegenden Fall einen solchen besonders fordert oder gestattet. Doch auch dann dürfen dies nicht Personen seyn, welche in irgend welche Rechtsfachen für Geld oder aus Liebhaberei einwirkten oder sie noch betreiben.

Die Ausführung seiner Erkenntnisse oder Beschlüsse liegt dem Dienstante selbst ob und der sofortigen Hülfe jeder Behörde, welche dazu ist aufgefördert worden. Da aber diese Beschlüsse gemeiniglich fortwirkender Natur sind, so hat das Dienstant nicht nur die Art der Ausführung seiner Anordnungen zu überwachen, gleichviel durch welche Autorität in's Leben geführt, sondern auch dessen etwannige Fortleitung, da es wesentlich darauf berechnet sein muß, nicht bloß ein begangenes Vergehen zu bestrafen, sondern ganz besonders dessen Wiederholung oder Ausbreitung abzuwähren.

Die Sorge für den Schutz der Klasse der Dienstnehmer ist natürlich ein Haupttheil der Pflichten des

Dienstamtes, nicht minder aber auch die möglichste Sorge für die truglose wahre Geistesbildung und die Entwicklung der Moralität derselben. Dies ist selbstredend; um so mehr, als diese Autorität die besten, vielleicht einzig befriedigenden Mittel gewinnt, die wahre Natur der Bedürfnisse dieser Menschen zu kennen, gleich wie ihren moralischen Standpunkt; während fast alles dasjenige, was bisher in dieser Hinsicht für die Ausbildung ihrer Geisteskräfte und Steigerung ihrer Moralität genannt wird, — wie solches die fortschreitende moralische Versunkenheit dieser Menschen und die fortreißende Zunahme ihrer Verderbtheit unwiderleglich darthut, — nur Schein, nur Mißverständnis ist, gar häufig nur ein angeeiltes Hingleiten auf der Bahn der Ueppigkeit und des Luxus. Bei einer ernstern Würdigung der angewendeten Mittel, welche zur Erreichung jener erhabenen, ja heiligen Zwecke dienen sollen, erkennt man fast nur Prunkpferde der Schulmeister. Diesem Uebel kann das Dienstant, so organisiert und hingestellt als es der Vorschlag ausspricht, sicherlich abhelfen, und wird es durch eigenen Drang geleitet sicherlich, und durch die unausbleibliche Emulation, da ihrer viele seyn werden.

Der sorgfältigen Ueberwachung des Dienſtamtes muß die Angelegenheit der Dienſtzeugniſſe anempfohlen ſeyn. Mit Recht fordert ſie der Dienſtgeber zu ſeiner Sicherheit; aber mit nicht minderm Recht fordert ſie auch der Dienſtnehmer, wenn er ſelbſt rechtlich iſt, als Mittel zu zweckentsprechender Anſtellung. Ihre gewiſſenloſe Handhabung allhier hat ſie in ihrer gegenwärtigen Natur nur ganz zwecklos ſein laſſen. Die Dienſtschein-Bücher an manchen Orten verſchwinden immer mehr, da die Ungewiſſenhaftigkeit der Zeugniſſe, gemeinhin aus ſchwacher Nachgiebigkeit gegen die Bitter der ſündhaften Dienſtboten, ſie als ganz zwecklos haben erkennen laſſen; vielleicht auch aus dem moralischen Motiv, daß der durch ein, vielleicht nur einziges übles Zeugniß maculirter Dienſtbote, ſchon nach ein paar Abweiſungen von neuem Dienſte, mit dem Schandfleck für's Leben gegen alle Besserung verhärtet wird. Einzeln ertheilte Zeugniſſe können ſolchen Schaden nicht bringen, und ihr Verweigern iſt ebenſo einer unabweiſlichen Beſtrafung zu unterziehen, als deren nicht ſtrenge Gewiſſenhaftigkeit; und von anderer Seite das Anſuchen eines Dienſtes ohne Vorzeigung deſſelben. Pflichtwidrigkeiten im Dienſt, im täglichen

Leben, tadelhafte Führung und Betragen, dürfen weder mit Schweigen, noch auch mit Entstellung übergangen werden, und die Klage des spätern Dienstnehmers muß ernste Rüge oder Strafe nach sich ziehen, den vorwaltenden Verhältnissen anpassend. Bei der Unmöglichkeit juridischer Beweisführungen in den Dienstboten-Verhältnissen muß es dem Dienstgeber gestattet sein, in kritischem Falle das Dienstant zu ersuchen, das Dienstzeugniß statt seiner auszufertigen, das leicht erachten wird, wie solches zur Ehre der Wahrheit geschehen kann, und mit Schonung dessen, was in annehmbaren Rücksichten zu schonen ist und geschont werden kann.

Die Geschäftsführung des Dienstantes ist, — wie leicht ersichtlich — höchst einförmig, und mit gar keinen Förmlichkeiten verbunden. Dazu kommt noch, daß bei einer Beschwerde, die vor einem dieser Gewissensrichter angebracht wird, es von seinem Ermessen abhängen muß, ob derentwegen das Dienstant besonders zusammen zu berufen sey, und wann, nach geschehener Vorforderung etwaniger Zeugen und anderer Beweismittel; oder ob die Verhandlung bis zum ordinairen monatlichen Zusammentreten der Behörde anberaunt werden soll. Diesem

nach kann nicht befürchtet werden, daß die Furcht vor Schaden bringendem Zeitverluste den Erwählten anreizen werde, die ehrende Wahl abzulehnen.

Wenn das unabweisbar nothwendige Dienstant ins Leben getreten sein wird, so mag sich noch Mehreres als Wünsche entwickeln, die demselben werden vorgelegt werden, sofern es nicht schon selbst, bei der genauern Kenntniß seiner Thätigkeit, das Nothwendige sowol als das Erwünschte zum allgemeinen Segen in's Leben wird gerufen haben.

